

Gesetz**Gesetz über die Verteidigung des
Landes****Landeswehrgesetz****LaWeGe.01
Seite 1**

§ 1 Geltungsbereich und Allgemeines

(1) Dieses Gesetz regelt den Aufbau der Landeswehr und ihr Einsatz im Verteidigungsfall.

(2) Die Landeswehr ist an Gesetz und Ordnung der Republik Farnesee gebunden.

(3) Die Republik hat das Recht sich gegen Bedrohungen von außerhalb der Republik sowohl ohne als auch mit Waffengewalt zu wehren.

(4) Die Landeswehr setzt sich aus freiwilligen Soldaten, die sich der Landeswehr anschließen, zusammen. Der Verteidigungsminister darf auch Staatsbürger anderer Staaten, die sich freiwillig der Landeswehr anschließen wollen, nach Prüfung einzeln zulassen.

§ 2 Anwendbarkeit im Verteidigungsfall

(1) Der Einsatz der Landeswehr darf nur im Verteidigungsfall erfolgen.

(2) Im Falle einer außergewöhnlichen Bedrohung von außerhalb der Republik oder bei einem feindlichen Angriff durch andere Staaten, terroristischen Vereinigungen oder anderen Gruppierungen darf ein Verteidigungsfall ausgerufen werden.

(3) Der Verteidigungsfall wird durch Beschluss des Landtages festgestellt. Kann der Landtag nicht rechtzeitig eintreffen darf der Ministerpräsident oder der Minister für Verteidigung den Einsatz der Landeswehr im Verteidigungsfall ausrufen.

(4) Wurde der Verteidigungsfall nach LaWeGe.01 § 2(3) ausgerufen muss dieser durch den Landtag zeitnah bestätigt werden. Der Landtag kann durch Beschluss den ausgerufenen Verteidigungsfall nach LaWeGe.01 § 2(3) wieder aufheben.

(5) Ein Verteidigungsfall wird durch Beschluss des Landtages beendet.

§ 3 Schutz der Bevölkerung

(1) Der Einsatz der Landeswehr darf nicht gegen Staatsbürger der Republik Farnesee erfolgen.

(2) Dieses Verbot gilt nicht, wenn ein Staatsbürger im Auftrag oder als Agent des angreifenden Staates handelt.

§ 4 Schutzanlagen

- (1) Jede Präfektur ist dazu verpflichtet eine befestigte Anlage mit Garnison vorzuhalten, die in dem Zustand ist sich und angrenzende Ortschaften ohne und mit Waffengewalt verteidigen zu können.
- (2) Freiwillige Soldaten, die in der Instandhaltung und Versorgung einer Befestigung dienen sind von dem Einsatz an einer Kriegsfront entbunden.

§ 5 Pflichtverteidigung

- (1) Jeder Staatsbürger der Republik Farnesee ist zur Verteidigung seines eigenen Grundstückes verpflichtet, wenn eine Bedrohung von außerhalb der Republik oder ein feindlicher Angriff durch andere Staaten, terroristischen Vereinigungen oder anderen Gruppierungen vorliegt.
- (2) Die Verteidigung darf ohne oder mit Waffengewalt erfolgen.
- (3) Unter der Verteidigungspflicht stehenden Grundstücke sind Grundstücke des Wohnsitzes jedes Staatsbürgers sowie Grundstücke die zur Versorgung des/der jeweiligen Staatsbürger dienen.
- (4) Eine Pflichtverteidigung liegt nicht vor, wenn eine Bedrohung oder ein Angriff durch andere Staatsbürger der Republik Farnesee vorliegt.

§ 6 Freiwilligenverteidigung

- (1) Die Verteidigung gemäß eines Verteidigungsfalls nach Paragraf 2 wird durch die Landeswehr, die sich aus freiwilligen Soldaten zusammensetzt, sichergestellt.
- (2) Staatsbürger, die sich als freiwillige Soldaten melden, verpflichten sich zur Arbeit in der Landeswehr und zum Einsatz im Verteidigungsfall.
- (3) Freiwillige können jederzeit aus der Landeswehr wieder austreten, außer es liegt ein Verteidigungsfall vor. Liegt ein Verteidigungsfall vor können freiwillige Soldaten ihren Dienst in der Landeswehr erst nach Aufhebung des Verteidigungsfalls beenden.
- (4) Freiwillige Einheiten sind von der Pflichtverteidigung nach LaWeGe.01 § 5(1) entbunden, wenn sie in einer befestigten Anlage oder Kriegsfront zum Einsatz kommen.

- (5) Die Landeswehr steht unter Befehl des Ministers für Verteidigung.

□

